

Vorlage Nr.: **2022/2220**  
Verantwortlich: **Dez. 5**  
Dienststelle: **AfA**

## Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung)

### Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	29.11.2022	16		x	Vorberaten
Hauptausschuss	06.12.2022	19		x	Vorberaten
Gemeinderat	20.12.2022	16	x		

### Beschlussantrag (Kurzfassung)

Der Gemeinderat beschließt – nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss – die in **Anlage 1** beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen“ (Abfallentsorgungssatzung) vom 4. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2021.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen   Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja

Nein  Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

Umschichtungen innerhalb des Dezernates

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu.

CO <sub>2</sub> -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung   Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

## Ergänzende Erläuterungen

Mit dieser Vorlage wird dem Gemeinderat der als **Anlage 1** angefügte Entwurf der Satzung zur Änderung der derzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung unterbreitet. Um dem Gemeinderat den Vergleich zwischen alter und vorgeschlagener neuer Satzung zu erleichtern, ist als **Anlage 2** (Synopse) die derzeit gültige Fassung der neuen Fassung gegenübergestellt.

### Zusammenfassung:

Für das Jahr 2023 schlägt die Verwaltung einige kleinere Änderungen in der Abfallentsorgungssatzung vor. Im Wesentlichen wurden redaktionelle Änderungen, sprachliche Anpassungen sowie Anpassungen gemäß des Corporate Design der Stadt Karlsruhe vorgenommen.

**Die wichtigsten formalen und inhaltlichen Änderungen werden im Folgenden kurz erläutert. Die Paragraphen beziehen sich dabei immer auf die aktuelle Änderungssatzung.**

- **Inhaltsübersicht:** Der Einheitlichkeit wegen wurde der Begriff der Abfallgefäße bei der Angabe zu § 10 durch Abfallbehälter ersetzt.
- **§ 2 Absatz 3 Nummer 2:** Die Aufzählung der Abfallsäcke wurde für eine eindeutigere Benennung in „Abfallsäcke der Stadt Karlsruhe“ umbenannt. Außerdem wurden zum Verkauf angebotene Spezialsäcke der Vollständigkeit und Transparenz wegen mit in die Satzung aufgenommen.
- **§ 3 Absatz 2 Satz 1:** Die Stadt Karlsruhe hat für den Rückbau der Abfallsauganlage ein Konzept entwickelt, welches vom Gemeinderat beschlossen wurde. Um den Regelungsgehalt an dieser Stelle zu verdeutlichen, wurde Satz 1 um den Hinweis auf § 3 Absatz 2a erweitert.
- **§ 5 Absatz 1 Satz 1:** Der besseren Verständlichkeit wegen wurde die Angabe in der Klammer ausgeschrieben.
- **§ 6 Absatz 1 Satz 7 neu:** Um bestimmte Pilotprojekte satzungsgemäß erproben zu können, wurde an dieser Stelle die Möglichkeit hierfür geschaffen. Demnach kann im Rahmen von Pilotprojekten nach vorheriger Bekanntmachung in bestimmten Teilgebieten der Stadt Karlsruhe bei größeren Wohnanlagen von den Regelungen des Abschnitt II abgewichen werden (zum Beispiel Testung von Unterflursystemen).

**§ 6 Absatz 3:** Der besseren Verständlichkeit und Transparenz wegen wurde Absatz 3 ausführlicher gefasst. Demnach besteht bei nicht erfolgter Abfalltrennung beziehungsweise Fehlbefüllung der Abfallbehälter kein Anspruch auf Abholung. Die Anschlusspflichtigen erhalten bei Feststellung nicht erfolgter Abfalltrennung beziehungsweise einer Fehlbefüllung eine schriftliche Aufforderung zur Behebung durch Nachsortierung mit der Möglichkeit der Beantragung einer direkten gebührenpflichtigen Sonderleerung. Erfordert die Entsorgungssituation vor Ort eine sofortige Sonderleerung, so kann die Stadt Karlsruhe eine gebührenpflichtige Sonderleerung veranlassen. Wegen Fehlbefüllung nicht geleerte Abfallbehälter gemäß Satz 2 oder 3 werden gegen eine Sonderleerungsgebühr gemäß § 5 Absatz 1 der Abfallgebührensatzung geleert.

- **§ 6 Absatz 5:** Der besseren Verständlichkeit und Transparenz wegen wurde Absatz 5 ausführlicher gefasst. Demnach kann eine gesonderte Anfahrt aufgrund einer Unzugänglichkeit der Abfallbehälter außerhalb der regulären Entsorgungstour entweder auf Antrag der oder des Anschlusspflichtigen oder aufgrund der Entsorgungssituation vor Ort erforderlich werden.

- **§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 4:** Der Einheitlichkeit wegen wurde der Begriff der Tonne durch Behälter ersetzt. Dies führt zu einer besseren Verständlichkeit des Absatzes.
- **§ 7 Absatz 1 Satz 5:** Aufgrund einer Änderung im Kommunalabgabengesetz § 18 Absatz 1 Satz 3 besteht die Möglichkeit, den bisher gewährten Bioabschlag aufzuheben. Demnach wird der Bioabschlag durch Streichung des Satzes aufgehoben. Hierdurch entfällt der Verwaltungsaufwand, und die Gebührenerträge können gesteigert werden.
- **§ 7 Absatz 4 Satz 1:** Der Einheitlichkeit wegen wurde der Begriff der Tonne durch Behälter ersetzt. Dies führt zu einer besseren Verständlichkeit des Absatzes.
- **§ 7 Absatz 4 Satz 2:** Um den Regelungsgehalt des Absatzes zu verdeutlichen, wurde der Absatz konkretisiert.
- **§ 8 Absatz 2 und 3:** Der Einheitlichkeit und besseren Verständlichkeit wegen wurde die Bezeichnung der Annahmestelle für Schadstoffe in Schadstoffannahmestelle umformuliert.
- **§ 9 Absatz 1 Satz 1:** Der besseren Verständlichkeit wegen wurde der Begriff der Müllbehälter in Restmüllbehälter sowie die genannten Abfallsäcke in „Abfallsäcke der Stadt Karlsruhe“ umbenannt.
- **§ 10 Absatz 1 Satz 4:** Die Regelung ist inhaltlich bereits in § 7 Absatz 4 enthalten, sodass auf eine separate Aufführung an dieser Stelle künftig verzichtet werden kann.
- **§ 10 Absatz 3 Satz 3:** Da die hier genannte Regelung keine betriebliche Relevanz mehr aufweist, wurde der Satz für eine besserer Übersichtlichkeit der Satzung aufgehoben.
- **§ 13 Absatz 1:** Der besseren Verständlichkeit wegen wurden die genannten Abfallsäcke in „Abfallsäcke der Stadt Karlsruhe“ umbenannt.
- **§ 14 Absatz 2 Nummer 1:** Der Einheitlichkeit wegen und für eine bessere Verständlichkeit wurde Nummer 1 sprachlich angepasst. Inhaltlich ergeben sich hierdurch keine Änderungen.
- **§ 14 Absatz 2 Nummer 2:** Der besseren Verständlichkeit und Transparenz wegen wurde der Begriff der Grünabfälle hier explizit genannt.
- **§ 17 Nummer 7b:** Der Verständlichkeit wegen wurde Nummer 7b sprachlich angepasst.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt – nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss – die in Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen“ (Abfallentsorgungssatzung) vom 4. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2021.